

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB V-240

Münster, 04.06.2012

Mitglieder-Info Nr. 29/2012

Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung für die in stationären Einrichtungen lebenden Sozialhilfeempfänger

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 21.12.2011, Az. B 12 KR 22/09 R

Mitglieder-Info Nr. 75/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. g. Mitglieder-Info hatte ich Ihnen den Terminbericht über die Verhandlung des BSG zu dem o. g. Verfahren zur Kenntnis gegeben.

Nunmehr liegt mir die schriftliche Entscheidung vor, die ich Ihnen als Anlage zur Kenntnis übersende.

Insbesondere unter Rn. 39 bestätigt die Urteilsbegründung unsere Auffassung, dass sich der Umfang der Hilfe zum Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen und damit die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen nach den in § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII genannten Leistungen bemisst.

Hervorzuheben ist, dass das Gericht nicht auf die ab dem 01.01.2009 geltende Rechtslage zu § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V eingeht. Damit wird dieses Verfahren nicht automatisch zu einem mit dem GKV-Spitzenverband vereinbarten Musterverfahren. Insofern verweise ich auf die o.g. Mitglieder-Info 75/2011, mit der ich Ihnen auch eine Übersicht über die mit dem GKV-Spitzenverband vereinbarten Musterverfahren zur Kenntnis gegeben habe.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129

Unbeachtet dessen, haben BAGüS, Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag mit dem GKV-Spitzenverband verabredet, dass wir nach Prüfung des Urteils noch einmal darüber beraten werden, ob die nun vorliegende Entscheidung des BSG dennoch genügend Anlass für eine Änderung der Rechtsauffassung des GKV-Spitzenverbandes zur Bemessung der beitragspflichtigen Einnahmen freiwillig Versicherter und stationär untergebrachter Sozialhilfeempfänger für die Zeit ab 01.01.2009 bietet.

Insofern bitte ich zunächst um Kenntnisnahme der beigefügten Entscheidung. Ich werde Sie über die weiteren Beratungen zeitnah unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Krömer